

18.01.08

Wi

Verordnung der Bundesregierung

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Ziel

- Änderungen der Meldebestimmungen zum Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) zum 1. Januar 2008;
- Anpassung der Meldevorschriften zum Kapitalverkehr an die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten;
- Überarbeitung und Neufassung von Vordrucken.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

Fristablauf: 15.02.08

E. Sonstige Kosten

Die Änderungen bezüglich der Meldung von Zahlungen im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum wird zu geringfügigen Mehrkosten durch die Verwendung anderer Meldevordrucke bei Einzelzahlungen über 50 000 Euro führen. Diese werden durch Entlastungen der Kreditwirtschaft kompensiert, die von ihrer Funktion als Meldestelle entbunden wird, und damit auch von der Pflicht zur Weiterleitung statistischer Meldungen über ausgehende Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum an die Deutsche Bundesbank. Die durch die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 geschaffene Verpflichtung zur Meldung aller im Mehrheitsbesitz befindlichen mittelbaren Beteiligungen wird dadurch ausgeglichen, dass generell auf die Meldung aller als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen verzichtet wird. Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft sind wegen dieses Kompensationseffekts auszuschließen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit der Verordnung werden drei bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft, zwei bestehende Informationspflichten für Bürger und eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Mit der Anpassung der Melderegungen im Zahlungsverkehr in § 60 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an den einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehr werden die nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 AWV für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung bestehenden Informationspflichten geändert. Nach der ex ante Schätzung entstehen durch die Änderung des Meldeweges geringe zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, die jedoch durch Kosteneinsparungen bei den Kreditinstituten kompensiert werden.

Die Änderung der §§ 56a und 58a der AWV führt zum einen zu einer Reduktion und zum anderen zu einer Ausweitung bereits bestehender Informationspflichten über mittelbare Beteiligungen. Per saldo sind im Rahmen einer ex ante Schätzung damit nur geringfügige zusätzliche Bürokratiekosten für die gesamte Wirtschaft im niedrigen vierstelligen Eurobereich pro Jahr verbunden.

Für Bürgerinnen und Bürger wird im Zusammenhang mit § 56a AWV eine bestehende Informationspflicht geändert. Aufgrund minimaler Fallzahlen sind die bürokratischen Auswirkungen vernachlässigbar gering.

G. Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

18.01.08

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 18. Januar 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Ole von Beust

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 29. Dezember 2007 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Zweiundachtzigste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 und § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und

auf Grund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom . Dezember 2007 (BAnz. S.), wird wie folgt geändert:

1. § 56a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder der Stimmrechte an diesem Unternehmen einem oder mehreren von dem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen allein oder gemeinsam mit dem Gebietsansässigen zuzurechnen sind;"

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wenn einem von einem Gebietsansässigen“ durch die Wörter „Wenn einem oder mehreren von einem Gebietsansässigen“ ersetzt und das Wort „sämtliche“ durch die Wörter „oder diesem Unternehmen gemeinsam mit dem Gebietsansässigen mehr als fünfzig vom Hundert der“ ersetzt.

2. § 58a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zehn oder mehr“ durch die Wörter „mehr als fünfzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sämtliche“ durch die Wörter „allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren von diesem gebietsansässigen Unternehmen abhängigen gebietsansässigen Unternehmen mehr als fünfzig vom Hundert der“ ersetzt.

3. § 59 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Zahlungen im Sinne dieses Kapitels sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden“.

4. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut geleistet werden, sind mit Vordruck "Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr" (Anlage Z 1) zu melden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ausgehende Zahlungen in Euro, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut für einen gebietsfremden Zahlungsempfänger auf ein Geldinstitut oder dessen Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen, Island oder Schweiz geleistet werden, sind mit dem Vordruck "Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr" (Anlage Z 4) zu melden.“

c) In Absatz 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „gemeldet werden müssen,“ die Wörter „und Zahlungen im Transithandel“ eingefügt.

5. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „erster Halbsatz“ gestrichen.

b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 60 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

6. In § 66 werden nach den Wörtern „Abgabe der Meldung“ die Wörter „über Zahlungen im Transithandel“ eingefügt und die Angabe „Abs. 1, 2. Halbsatz“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

7. Die Anlagen K 3, K 4, Z 11, Z 12, Z 14, Z 15 und LV erhalten die Fassung der Anlagen dieser Verordnung. Die bisherigen Vordrucke Z 11, Z 12, Z 14 und Z 15 können noch bis zum 30. Juni 2008 eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Berlin, den .Dezember 2007

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die 82. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung enthält die erforderlichen Anpassungen der Meldevorschriften im Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Schaffung des einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) für einheitliche paneuropäische Zahlungsinstrumente zum 1. Januar 2008.

Mit dem einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraum werden neue einheitliche Zahlungsinstrumente eingeführt (SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlungen). Da diese Zahlungsinstrumente keinen statistischen Meldeteil beinhalten, wird vorgesehen, dass die erforderlichen statistischen Angaben künftig mit Anlage Z 4 der Deutschen Bundesbank direkt übermittelt werden und nicht mehr mit dem bisher verwendeten nationalen Überweisungsträger Anlage Z 1 mittelbar über die gebietsansässigen Geldinstitute. Grundlage für die Änderung ist die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (ABl. EU Nr. L 35 S. 23). Durch die Neuregelung wird auch die Akzeptanz der neuen Zahlungsinstrumente seitens der Wirtschaft erhöht. Die Kreditwirtschaft wird von ihrer Funktion als Meldestelle entbunden und damit auch von der Pflicht zur Weiterleitung statistischer Meldungen über ausgehende Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum an die Deutsche Bundesbank.

Darüber hinaus werden die Meldevorschriften über Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet und in fremden Wirtschaftsgebieten an die Datenanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten (ABl. EU Nr. L 17 S. 17) angepasst.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 ist es erforderlich, dass in den Meldungen zur Bestandserhebung über Direktinvestitionen künftig alle mittelbaren Beteiligungen im Mehrheitsbesitz angezeigt werden. Dies gilt bei der Meldung über den Stand des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschafts-

gebieten (Anlage K 3), wenn dem Meldepflichtigen und/oder seinen mittelbaren und unmittelbaren gebietsfremden Beteiligungen insgesamt mehr als 50 % an einem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind, ebenso wie für die Meldung über den Stand des Vermögens Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet (Anlage K 4), wenn dem Meldepflichtigen im Mehrheitsbesitz eines Gebietsfremden und/oder seinen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen eine mehrheitliche Beteiligung an weiteren gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen ist. Auf nationaler Ebene verzichtet die Deutsche Bundesbank auf die Meldung der ausschließlich als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen.

Die Anlagen Z 11, Z 12, Z 14, Z 15 und Anlage LV werden aufgrund geänderter Begrifflichkeiten, Änderungen von Länderangaben sowie zur leichteren Zuordnung bestimmter grenzüberschreitender Transaktionen überarbeitet und neu gefasst.

In den Anlagen K 3 und K 4 können Meldepflichtige auf freiwilliger Basis Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter Investitionsobjekte des Vorjahres und den Grund des Wegfalls angeben sowie Erläuterungen zu den Bilanzpositionen eintragen. Darüber hinaus sind die Anteile der Stimmrechte nur noch anzugeben, wenn sie vom Anteil des Eigenkapitals abweichen.

Die Änderung der Meldung über Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 11) dient der Klarstellung, dass sämtliche von Gebietsfremden erhaltene Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden sind.

Bei der Meldung über Karten-Umsätze im Reiseverkehr (Anlage Z 12) wird auf den Begriff der Debitkarte abgestellt. Darüber hinaus werden die Länderangaben in den Anlagen Z 14 und Z 15 aktualisiert.

In der Anlage LV (Leistungsverzeichnis) werden die unterschiedlichen außenwirtschaftlichen Transaktionen der Meldepflichtigen grob untergliedert. Um der zunehmenden Komplexität außenwirtschaftlicher Transaktionen gerecht zu werden, werden einzelne Kennzahlen weiter untergliedert bzw. neuartige Meldesachverhalte berücksichtigt.

Die Änderungen in den Bestimmungen bezüglich der Meldung von Zahlungen im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum wird zu geringfügigen Mehrkosten durch die Verwendung anderer Meldevordrucke bei Einzelzahlungen über 50 000 Euro führen. Diese werden durch Entlastun-

gen der Kreditwirtschaft kompensiert, die von ihrer Funktion als Meldestelle entbunden wird, und damit auch von der Pflicht zur Weiterleitung statistischer Meldungen über ausgehende Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum an die Deutsche Bundesbank. Die durch die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 geschaffene Verpflichtung zur Meldung aller im Mehrheitsbesitz befindlichen mittelbaren Beteiligungen wird dadurch kompensiert, dass generell auf die Meldung aller als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen verzichtet wird. Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft sind wegen dieses Kompensationseffekts auszuschließen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Mit der Verordnung werden drei bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft, zwei bestehende Informationspflichten für Bürger und eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Mit der Anpassung der Melderegungen im Zahlungsverkehr in § 60 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an den einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehr werden die Informationspflichten nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 AWV für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung geändert. Da die neuen paneuropäischen Zahlungsinstrumente über keinen statistischen Meldeteil verfügen, müssen die statistischen Daten für ausgehende Zahlungen in den SEPA-Raum, die bisher von der Wirtschaft, Verwaltung und Bürgern mittels einer Kopie des nationalen Überweisungsträgers Anlage Z1 über die Kreditinstitute der Deutschen Bundesbank fallbezogen gemeldet wurden, künftig nach § 60 Abs. 2a AWV analog dem Verfahren für eingehende Zahlungen mit Vordruck Anlage Z 4 zusammengefasst einmal monatlich der Deutschen Bundesbank direkt gemeldet werden. Die Änderung des Meldeweges betrifft nur ausgehende Zahlungen über 50 000 Euro in die EU-Länder und Zahlungen über 12 500 Euro in die EFTA-Länder.

Die Änderung des Meldeweges (neuer Vordruck, neuer Einreichungsweg) führt grundsätzlich nur bei denjenigen Unternehmen zu relevanten Zusatzkosten, die bisher keine Meldungen mittels der Anlage Z 4 abzugeben hatten. Nach ex ante Schätzung sind künftig jährlich 5000 Z 4-Meldungen zusätzlich zu erstellen. Bei einem geschätzten zeitlichen Aufwand für das Ausfüllen und Übersenden der Anlage Z 4 von 40 Minuten je Vordruck und Arbeitskosten von 28,50 Euro/Stunde resultiert ein Zusatzaufwand von 95 038 Euro.

Diesem Zusatzaufwand entgegenzusetzen sind Kosteneinsparungen der Kreditinstitute, die künftig für ausgehende SEPA-Zahlungen nicht mehr zur Entgegennahme und Weiterleitung der statistischen Meldungen an die Deutsche Bundesbank verpflichtet sind. Die Höhe der Kosteneinsparungen ist nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass die Zusatzkosten der Unternehmen tendenziell durch die Einsparungen der Kreditinstitute überkompensiert werden, so dass keine bürokratischen Belastungseffekte erwartet werden.

Von der Änderung des Meldeweges dürften Bürger und Verwaltung nur in Ausnahmefällen berührt sein, soweit Zahlungen in Einzelfällen die Betragsgrenzen von 50 000 Euro bzw. 12 500 Euro überschreiten. Aufgrund der minimalen Fallzahlen sind die bürokratischen Belastungseffekte vernachlässigbar gering.

Die Änderung der §§ 56a und 58a der AWV führt zum einen zu einer Reduktion und zum anderen zu einer Ausweitung bestehender Informationspflichten über mittelbare Beteiligungen für die Wirtschaft. Die Änderungen sind zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 erforderlich. Durch die Änderung der §§ 56a und 58a AWV entfällt die Meldepflicht über ca. 600 mittelbare Minderheitsbeteiligungen im Ausland (K 3-Meldepflicht) und knapp 500 mittelbare Minderheitsbeteiligungen in Deutschland (K 4-Meldepflicht). Bei einer geschätzten durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 202 Minuten pro Meldung und Arbeitskosten in Höhe von 42,47 Euro/Stunde für eine K 3-Meldung bzw. 30,20 Euro/Stunde für eine K 4-Meldung ergibt sich eine Entlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 137 000 Euro. Zusätzliche Meldepflichten über mittelbare Beteiligungen werden bei rund 250 K 3-Meldepflichtigen und knapp 350 K 4-Meldepflichtigen erwartet. Die Anzahl der zusätzlich zu meldenden mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, die die Meldefreigrenze überschreiten, ist nicht bekannt. Wenn durchschnittlich zwei zusätzlich meldepflichtige mittelbare Mehrheitsbeteiligungen je Meldepflichtigem angenommen werden, ist von zusätzlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft für 500 K 3-Meldungen und 700 K 4-Meldungen in Höhe von rund 140 000 Euro auszugehen. Per saldo wird durch die Änderung der §§ 56a und 58a AWV eine minimale zusätzliche Belastung in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr erwartet. Regelungsalternativen gibt es keine.

Mit der Anpassung des § 56a AWV wird auch eine bestehende Informationspflicht über mittelbare Beteiligungen für Bürger geändert. Aufgrund der hohen Wertgrenzen in § 56a Abs. 3 AWV (Bilanzsumme von über 3 Millionen EURO) und derzeit knapp 800 meldepflichtigen privaten

Haushalten ist mit minimalen Fallzahlen zu rechnen, so dass die Auswirkungen vernachlässigbar gering sind.

Die Änderung der Anlagen Z 11, Z 12, Z 14 und Z 15 und des Leistungsverzeichnisses haben keine Auswirkungen auf die bestehenden Informationspflichten. Sie dienen der Klarstellung und führen tendenziell zu einer Entlastung der Meldepflichtigen.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

B. Im Einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Bei der Meldung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten nach § 56a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 AWV (Anlage K 3) müssen künftig alle mittelbaren Beteiligungen im Mehrheitsbesitz angezeigt werden, wenn dem Meldepflichtigen und/oder seinen mittelbaren und unmittelbaren gebietsfremden Beteiligungen insgesamt mehr als 50 % an einem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind. Alle ausschließlich als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen im Ausland sind (dagegen künftig) nicht mehr zu melden. Die Informationen über die aufgrund der neuen Meldebestimmungen zu meldenden zusätzlichen mittelbaren Beteiligungen im unmittelbaren und/oder mittelbaren Mehrheitsbesitz des Meldepflichtigen liegen dem Meldepflichtigen für seinen Beitrag zum Konzernabschluss regelmäßig ohnehin vor. Diese Änderungen sind u. a. für die Erfüllung der verbindlichen Lieferverpflichtungen im Rahmen von FATS (Foreign Affiliates Statistics) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 nötig.

Nummer 2

Bei der Meldung des Vermögens Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet nach § 58a AWV (Anlage K 4) müssen künftig alle mittelbaren Beteiligungen im Mehrheitsbesitz angezeigt werden, wenn dem Meldepflichtigen im Mehrheitsbesitz eines Gebietsfremden und/oder seinen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen insgesamt mehr als 50 % an weiteren gebietsansässigen

Unternehmen zuzurechnen sind. Ebenso wie bei Vordruck K 3 sind alle ausschließlich als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen im Wirtschaftsgebiet nicht mehr zu melden. Die zusätzlich zu meldenden mittelbaren Beteiligungen im unmittelbaren und/oder mittelbaren Mehrheitsbesitz des Meldepflichtigen liegen für den Beitrag zum Konzernabschluss regelmäßig bereits vor.

Auch diese Änderungen resultieren u. a. aus der Erfüllung von statistischen Meldepflichten.

Nummer 3

In § 59 AWV wird ein Hinweis auf Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden, aufgenommen, da mit dem SEPA-Lastschriftverfahren ein neues Zahlungsinstrument eingeführt wird, welches bei grenzüberschreitenden Zahlungen mittelfristig an Bedeutung gewinnen wird. Lastschriftverfahren wurden bisher im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr nur in seltenen Ausnahmefällen genutzt und fanden daher keine explizite Erwähnung in den Meldevorschriften. Künftig wird es häufiger zu meldepflichtigen Zahlungseingängen auf Grund von Gutschriften bzw. Zahlungsausgängen als Folge von Belastungen aus Lastschriftverfahren kommen. Daher wird das Lastschriftverfahren ausdrücklich erwähnt.

Nummer 4

Mit der Anpassung der Meldevorschriften im Zusammenhang mit der Schaffung des einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraums kann der Verweis in § 60 Abs. 1 AWV auf Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344 S. 13) über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro entfallen.

Der neue § 60 Abs. 2a AWV regelt, wie ausgehende Zahlungen in den einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA) zu melden sind. Die Regelung betrifft Euro-Zahlungen, die ein Gebietsansässiger an einen Gebietsfremden über ein deutsches Geldinstitut auf ein Konto bei einem Geldinstitut in den EU-Ländern, Liechtenstein, Norwegen, Island oder der Schweiz leistet. Im einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraum kommen neue einheitliche Zahlungsinstrumente zur Anwendung. Da diese Zahlungsinstrumente keinen statistischen Meldeteil beinhalten, wird klargestellt, dass die Meldung der erforderlichen Daten von den Meldepflichtigen mit Anlage Z 4 unmittelbar an die Deutsche

Bundesbank erfolgt, insbesondere zur Erfüllung der statistischen Lieferverpflichtungen Deutschlands auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates. Der für diese Zahlungen bisher verwendete Überweisungsträger Anlage Z 1 wird im Euro-Zahlungsverkehrsraum nicht mehr verwendet.

Die Änderungen bei den Meldevorschriften zu Zahlungen im Transithandel und im Zusammenhang mit Transaktionen von Wertpapieren und Finanzderivaten dienen der Klarstellung.

Nummern 5 und 6

Die Änderungen der §§ 61 und 66 AWW sind Folgeänderungen zur Änderung des § 60 AWW (vgl. Nummer 4).

Nummer 7

In der Anlage K 3 werden in Blatt 1 die Felder 07 und 08 ergänzt, um die Vordrucke durch die Deutsche Bundesbank effizienter bearbeiten zu können. Die Felder sind nicht vom Meldepflichtigen auszufüllen. Zusätzlich können Meldepflichtige bei den Anlagen K 3 und K 4 freiwillig Firma und Sitz nicht meldepflichtiger Investitionsobjekte des Vorjahres und den Grund des Wegfalls angeben. Damit werden die Überprüfungen von Änderungen erleichtert und zeitaufwendige Rückfragen bei den Meldepflichtigen vermieden. Dem gleichen Zweck dienen die Änderungen auf Blatt 2 der Meldevordrucke. Diese ermöglichen es den Unternehmen, Erläuterungen zu den Bilanzpositionen einzutragen. Darüber hinaus sind die Anteile der Stimmrechte nur noch anzugeben, wenn sie vom Anteil des Eigenkapitals abweichen. In Blatt 2 der Anlage K 4 wird nach dem Sitzland der Konzernobergesellschaft statt wie bisher nach dem Sitzland der Obergesellschaft gefragt.

In der Anlage Z 11 wird klargestellt, dass sämtliche von Gebietsfremden erhaltene Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden sind. Der Zusatz „aus ausländischen Lagerstellen“ bei der Meldung von eingehenden Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere wird gestrichen und an die Meldung der ausgehenden Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere angepasst. Bisher stellt der Vordruck nur auf grenzüberschreitende eingehende Zahlungen auf inländische Wertpapiere bei ausländischen Lagerstellen ab. Unter die zu meldenden Zahlungen für Wertpapiererträge können

jedoch auch Zahlungseingänge aus Wertpapierleihegeschäften fallen, wenn ein gebietsansässiger Verleiher von einem gebietsfremden Entleiher Zinsen auf ein inländisches Wertpapier erhält, das bei einer inländischen Lagerstelle liegt.

In der Anlage Z 12 wird der nicht mehr verwendete Begriff „ec-Karte“ durch den Begriff „Debitkarte“ ersetzt. Seitdem die Funktion der eurocheque-Karte als Garantiekarte für den Euro-scheck Ende 2001 weggefallen ist, werden Bankkundenkarten mit Zahlungsfunktion unter dem Begriff „Debitkarten“ herausgegeben.

In den Anlagen Z 14 und Z 15 werden bei der Auflistung der Schuldner- bzw. Gläubigerländer Serbien, Montenegro und Kosovo getrennt berücksichtigt.

Die Anlage LV erleichtert den Meldepflichtigen die Zuordnung der außenwirtschaftlichen Transaktionen zu Kennzahlen. Die darin enthaltenen Kurztexte und Kennzahlen ermöglichen es der Deutschen Bundesbank, die zu Grunde liegenden Geschäfte den international geforderten Untergliederungen der Zahlungsbilanz sachgerecht zuzuordnen. Bestehende Meldesachverhalte werden detaillierter als bisher untergliedert und um bisher unberücksichtigte Meldesachverhalte ergänzt. Insbesondere im Bereich der DV-gestützten Meldeformen erleichtert die Vorgabe von Kurztexten den Meldepflichtigen die Erstellung der Meldungen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Firmennummer (falls bekannt)

Meldung nach § 56 a der Außenwirtschaftsverordnung

07			08						

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Meldestichtag/Bilanzstichtag
des Meldepflichtigen _____

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma oder Vor- und Zuname _____
2. Anschrift _____
3. Wirtschaftszweig oder Beruf _____
4. Rechtsform bei Gesellschaften _____
5. Nur von Unternehmen auszufüllen:

Kenngrößen des deutschen Investors:

Bilanzsumme in Mio Euro Jahresumsatz in Mio Euro Zahl der Beschäftigten

Ist der Meldepflichtige ein abhängiges Unternehmen eines anderen gebietsansässigen Unternehmens? Ja Nein

Firma der deutschen Konzernmutter, falls die Frage mit „Ja“ beantwortet wird: _____

Kenngrößen des deutschen Konzerns, falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört¹:

Bilanzsumme in Mio Euro Jahresumsatz in Mio Euro Zahl der Beschäftigten

Angaben gemäß nationaler internationaler Rechnungslegung¹

II. Liste der Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten²

Für jedes einzelne gebietsfremde Unternehmen, an dem der gebietsansässige Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie für jede Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in fremden Wirtschaftsgebieten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen.

Lfd. Nr.	Firma und Sitz	A	B	C

Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter gebietsfremder Unternehmen aus dem Vorjahr ¹	D	E	F

¹ Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht ² Bei erstmaliger Meldung oder Abgang eines Unternehmens in fremden Wirtschaftsgebieten Zutreffendes ankreuzen:
 A Neugründung D Verkauf an Gebietsansässige(n)
 B Kauf, Fusion oder Übernahme E Verkauf an Gebietsfremde(n)
 C Überschreiten der Meldefreigrenze F Unterschreiten der Meldegrenze

Ort, Datum _____ E-Mail-Adresse _____

Ansprechpartner _____ Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) _____ Telefax _____ Unterschrift _____

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

01		
02		
03		

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen;
Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Währungseinheiten

unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen mittelbare Beteiligung Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital _____

Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen

Lfd. Nr. auf Blatt 1 _____ Firma und Sitz _____

Bei mittelbarer Beteiligung:
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens _____

Rechtlich selbständiges Unternehmen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Wirtschaftszweig _____ Land _____

Jahresumsatz in Mio Euro Zahl der Beschäftigten

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag Tag Monat Jahr Währung

– Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen –

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den Meldepflichtigen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Auf das oben genannte unmittelbar beteiligte gebietsfremde Unternehmen entfallende Anteile
AKTIVA			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11		
Finanzanlagen	12		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ()		
Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ()	15	16
Umlaufvermögen	17		
darunter Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 ()	19	20
Übrige Aktiva	21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22		
PASSIVA			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25
Kapitalrücklage	29		
Gewinnrücklagen	30		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32		
darunter außerordentliches Ergebnis	48 ()		
Verbindlichkeiten	33		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 ()		
da- gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	35 ()		36
von: gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	37 ()	38	
Übrige Passiva	39		
Bilanzsumme	40		

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen ¹

¹ Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift

41		42		43		44		45
----	--	----	--	----	--	----	--	----

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

01		
02		
03		
46		

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen:
Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Währungseinheiten

unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen mittelbare Beteiligung Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II. Firma oder Name, Sitz

Sitzland Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland der Konzernobergesellschaft

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/III. Firma, Sitz

Rechtsform Wirtschaftszweig

Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsansässigen Unternehmens

Kenngrößen des gebietsansässigen Unternehmens, über das nachstehend berichtet wird: Jahresumsatz in Mio Euro Zahl der Beschäftigten

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag
Tag Monat Jahr

- Angaben in 1000 Euro; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den gebietsfremden Beteiligten entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Auf das oben genannte unmittelbar beteiligte gebietsansässige Unternehmen entfallende Anteile
AKTIVA			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11		
Finanzanlagen	12		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ()		
Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ()	15	16
Umlaufvermögen	17		
darunter Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 ()	19	20
Übrige Aktiva	21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22		
PASSIVA			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25
Kapitalrücklage	29		
Gewinnrücklagen	30		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32		
darunter außerordentliches Ergebnis	48 ()		
Verbindlichkeiten	33		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 ()		
gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	35 ()		36
gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	37 ()	38	
Übrige Passiva	39		
Bilanzsumme	40		

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen¹

¹ Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift

41		42		43		44		45	
----	--	----	--	----	--	----	--	----	--

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

AWW 6702-1 - AWW-K 4 Bl. 2 01.08

**Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:
Karten-Umsätze**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Bankleitzahl Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl) Fax

E-Mail-Adresse

Beträge in Tsd Euro				
1	2	3	4	5
Land	Einnahmen im Reiseverkehr		Ausgaben im Reiseverkehr	
	unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete		unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete	
	Debitkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	Kreditkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	Debitkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland	Kreditkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland
	BA 1-018	BA 1-007	BA 2-018	BA 2-007
Ägypten	220			
Australien	800			
Belgien	017			
Brasilien	508			
Bulgarien	068			
Dänemark	008			
Finnland	032			
Frankreich, Monaco	001			
Griechenland	009			
Großbritannien, Nordirland ¹	006			
Irland	007			
Israel	624			
Italien	005			
Japan	732			
Kanada	404			
Kenia	346			
Luxemburg	018			
Malta	046			
Marokko	204			
Mexiko	412			
Niederlande	003			
Norwegen	028			
Österreich	038			
Polen	060			
Portugal	010			
Rumänien	066			
Russ. Föderation	075			
Schweden	030			
Schweiz	039			
Slowakei	063			
Spanien (einschl. Kanar. Inseln)	011			
Südafrika	388			
Thailand	680			
Tschechische Republik	061			
Tunesien	212			
Türkei	052			
Ungarn	064			
Vereinigte Staaten (USA)	400			
2				
Summe				

¹ ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

² Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An

Deutsche Bundesbank

Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

Bankleitzahl

Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl)

Fax

E-Mail-Adresse

55148 Mainz

Beträge in Tsd Euro			
1	2	3	4
Schuldnerland	Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	Schuldnerland	Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge
	BA 3-184		BA 3-184
Ägypten	220	Griechenland	009
Äthiopien	334	Großbritannien, Nordirland ¹	006
Afghanistan	660	Guatemala	416
Albanien	070	Guernsey	107
Algerien	208	Guinea	260
Andorra	043	Guinea-Bissau	257
Angola	330	Guyana	488
Antigua und Barbuda	459	Haiti	452
Argentinien	528	Honduras	424
Australien	800	Hongkong	740
Bahamas	453	Indien	664
Bahrain	640	Indonesien	700
Bangladesch	666	Irak	612
Belarus	073	Iran, Islam. Rep.	616
Belgien	017	Irland	007
Belize	421	Island	024
Benin	284	Israel	624
Bermuda	413	Italien	005
Bolivien	516	Jamaika	464
Botsuana	391	Japan	732
Brasilien	508	Jemen	653
Brit. Jungfern-Inseln	468	Jersey	108
Brunei Darussalam	703	Jordanien	628
Bulgarien	068	Kaiman-Inseln	463
Burkina Faso	236	Kambodscha	696
Burundi	328	Kamerun	302
Chile	512	Kanada	404
China, VR	720	Katar	644
Costa Rica	436	Kenia	346
Côte d'Ivoire	272	Kolumbien	480
Dänemark	008	Kongo, Demokr. Rep.	322
Dominikanische Republik	456	Kongo, Rep.	318
Ecuador	500	Korea, Demokr. VR	724
El Salvador	428	Korea, Rep.	728
Finnland	032	Kosovo	095
Frankreich	001	Kroatien	092
Gabun	314	Kuba	448
Gambia	252	Kuwait	636
Ghana	276	Laos, Demokr. VR	684
Gibraltar	044	Lesotho	395

¹ ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

Beträge in Tsd Euro

1		2		3		4	
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge		Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	
		BA 3 – 184				BA 3 – 184	
Libanon	604			Singapur	706		
Liberia	268			Slowakei	063		
Lib.-Arab. Dschamahirija	216			Slowenien	091		
Liechtenstein	037			Somalia	342		
Luxemburg	018			Spanien (einschl. Kanar. I.)	011		
Macau	743			Sri Lanka	669		
Madagaskar	370			Südafrika	388		
Malawi	386			Sudan	224		
Malaysia	701			Suriname	492		
Malediven	667			Swasiland	393		
Mali	232			Syrien, Arab. Rep.	608		
Malta	046			Taiwan	736		
Man, Insel	109			Tansania, Ver. Rep.	352		
Marokko	204			Thailand	680		
Mauretanien	228			Timor-Leste	626		
Mauritius	373			Togo	280		
Mexiko	412			Tschad	244		
Montenegro	097			Tschechische Republik	061		
Mosambik	366			Tunesien	212		
Myanmar	676			Türkei	052		
Nepal	672			Uganda	350		
Neuseeland	804			Ukraine	072		
Nicaragua	432			Ungarn	064		
Niederlande	003			Uruguay	524		
Niederl. Antillen	478			Venezuela	484		
Niger	240			Verein. Arab. Emirate	647		
Nigeria	288			Verein. Staaten (USA)	400		
Norwegen	028			Vietnam	690		
Oman	649			Zentralafrik. Republik	306		
Österreich	038			Zypern	600		
Pakistan	662						
Panama	442			BIZ	928		
Papua-Neuguinea	801			EGKSt	911		
Paraguay	520			Europ. Investitionsbank	912		
Peru	504			Weltbank	902		
Philippinen	708			²			
Polen	060						
Portugal	010						
Ruanda	324						
Rumänien	066						
Russ. Föderation	075						
Sambia	378						
Samoa	819						
Saudi-Arabien	632						
Schweden	030						
Schweiz	039						
Senegal	248						
Serbien	098						
Sierra Leone	264						
Simbabwe	382						

² Weitere Internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An

Deutsche Bundesbank

Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

Bankleitzahl Monat/Jahr Geldinstitut Anschrift Ansprechpartner Telefon(-Durchwahl) Fax E-Mail-Adresse

Beträge in Tsd Euro			
1	2	3	4
Gläubigerland	Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	Gläubigerland	Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen
	BA 4-184		BA 4-184
Ägypten	220	Griechenland	009
Äthiopien	334	Großbritannien, Nordirland ¹	006
Afghanistan	660	Guatemala	416
Albanien	070	Guernsey	107
Algerien	208	Guinea	260
Andorra	043	Guinea-Bissau	257
Angola	330	Guyana	488
Antigua und Barbuda	459	Haiti	452
Argentinien	528	Honduras	424
Australien	800	Hongkong	740
Bahamas	453	Indien	664
Bahrain	640	Indonesien	700
Bangladesch	666	Irak	612
Belarus	073	Iran, Islam. Republik	616
Belgien	017	Irland	007
Belize	421	Island	024
Benin	284	Israel	624
Bermuda	413	Italien	005
Bolivien	516	Jamaika	464
Botsuana	391	Japan	732
Brasilien	508	Jemen	653
Brit. Jungfern-Inseln	468	Jersey	108
Brunei Darussalam	703	Jordanien	628
Bulgarien	068	Kaiman-Inseln	463
Burkina Faso	236	Kambodscha	696
Burundi	328	Kamerun	302
Chile	512	Kanada	404
China, VR	720	Katar	644
Costa Rica	436	Kenia	346
Côte d'Ivoire	272	Kolumbien	480
Dänemark	008	Kongo, Demokr. Rep.	322
Dominikanische Republik	456	Kongo, Rep.	318
Ecuador	500	Korea, Demokr. VR	724
El Salvador	428	Korea, Rep.	728
Finnland	032	Kosovo	095
Frankreich	001	Kroatien	092
Gabun	314	Kuba	448
Gambia	252	Kuwait	636
Ghana	276	Laos, Demokr. VR	684
Gibraltar	044	Lesotho	395

¹ ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

AWV/6700 AWV/7.15 01.09

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Beträge in Tsd Euro

1		2		3		4	
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen		Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	
		BA 4-184				BA 4-184	
Libanon	604			Singapur	706		
Liberia	268			Slowakei	063		
Lib.-Arab. Dschamahirija	216			Slowenien	091		
Liechtenstein	037			Somalia	342		
Luxemburg	018			Spanien (einschl. Kanar. I.)	011		
Macau	743			Sri Lanka	669		
Madagaskar	370			Südafrika	388		
Malawi	386			Sudan	224		
Malaysia	701			Suriname	492		
Malediven	667			Swasiland	393		
Mali	232			Syrien, Arab. Rep.	608		
Maita	046			Taiwan	736		
Man, Insel	109			Tansania, Ver. Rep.	352		
Marokko	204			Thailand	680		
Mauretanien	228			Timor-Leste	626		
Mauritius	373			Togo	280		
Mexiko	412			Tschad	244		
Montenegro	097			Tschechische Republik	061		
Mosambik	366			Tunesien	212		
Myanmar	676			Türkei	052		
Nepal	672			Uganda	350		
Neuseeland	804			Ukraine	072		
Nicaragua	432			Ungarn	064		
Niederlande	003			Uruguay	524		
Niederl. Antillen	478			Venezuela	484		
Niger	240			Verein. Arab. Emirate	647		
Nigeria	288			Vereinigte Staaten (USA)	400		
Norwegen	028			Vietnam	690		
Oman	649			Zentralafrik. Republik	306		
Österreich	038			Zypern	600		
Pakistan	662						
Panama	442			BIZ	928		
Papua-Neuguinea	801			EGKSt	911		
Paraguay	520			Europ. Investitionsbank	912		
Peru	504			Weltbank	902		
Philippinen	708			²			
Polen	060						
Portugal	010						
Ruanda	324						
Rumänien	066						
Russ. Föderation	075						
Sambia	378						
Samoa	819						
Saudi-Arabien	632						
Schweden	030						
Schweiz	039						
Senegal	248						
Serbien	098						
Sierra Leone	264						
Simbabwe	382						

² Weitere internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Reiseverkehr	017
Personenbeförderung	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen	013
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen	014
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen	015
Einnahmen sonstiger gebietsansässiger Verkehrsunternehmen	015
Ausgaben für die Beförderung durch sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	016
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Bundesgebietes	020
Transportleistungen im Güterverkehr	
im deutschen Außenhandel	
Zahlungen für Seefrachten/Einfuhr	210
Zahlungen für Seefrachten/Ausfuhr	220
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen aus/für Luftfrachtleistungen	225
Zahlungen an gebietsfremde Verkehrsbetriebe für Luftfrachten (Ein- und Ausfuhr)	244
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten	216
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten/Wechseiverkehr	233
Einnahmen aus Schienenverkehrsfrachten/Durchfuhrfrachten	234
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen	226
Zahlungen für Landfrachten (Bahn/LKW) – Ein- und Ausfuhr	240
Einnahmen von Spedition aus nicht aufteilbaren Transportarten sowie Einnahmen von Außenhandelsfirmen aus Frachterstattungen	370
im Verkehr zwischen dritten Ländern	
Einnahmen aus Straßengüterverkehr	080
Einnahmen aus Seefrachten	081
Frachten und Nebenleistungen im Transithandel	250
Ausgaben für sonstige Transporte (z. B. Frachten für Umzugsgut)	260
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebietes	
Zahlungen an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für Frachtleistungen	270
Zahlungen an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Frachtleistungen	271
Transportnebenleistungen	
<u>Einnahmen:</u>	
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300
der Binnen- und Lufthafenbetriebe sowie der sonstigen Verkehrshilfsbetriebe	310
der deutschen Bahnunternehmen	340
der deutschen Luftverkehrsunternehmen	360
aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen und Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)	362
<u>Ausgaben:</u>	
der Seeschifffahrt	310
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs (ohne Warenlieferungen)	320
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf	362
deutscher Bahnunternehmen	340
deutscher Luftverkehrsunternehmen	
für Hafendienste (Start-, Lande-, Überfluggebühren u. ä.)	360
für den Erwerb von Waren (Treibstoffe, Bordverpflegung u. ä.)	361
deutscher Außenhandelsfirmen und Speditionen (z. B. Laden, Löschen, Lagern)	330
Versicherungsverkehr	
Gebietsansässige Versicherungsnehmer	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	400
Lebensversicherungszweitmarkt	401
Transportversicherungen (Ein- und Ausfuhr)	410
Sonstiger Versicherungsverkehr	420

Gebietsansässige Versicherungsunternehmen	
Direktversicherung mit Gebietsfremden	
Prämieneinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	440
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	441
Sonstiger Versicherungsverkehr	442
Direktversicherung mit Gebietsansässigen	
Lebensversicherung	443
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	444
Sonstige Versicherungen	445
Rückversicherungen	
abfließendes Geschäft	450
einfließendes Geschäft	451
Einnahmen aus Regressen u. ä.	460
Verschiedene Dienstleistungen	
Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	
künstlerische Urheberrechte	501
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren	502
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	503
Film und Fernsehen	510
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	511
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen	512
EDV-Dienstleistungen	513
Freiberufliche Tätigkeiten	514
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	516
Personalleasing	517
Kommunikationsleistungen	518
Übrige Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	519
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521
Provisionen	523
Zuschüsse an Tochterunternehmen	530
Regiekosten	531
Finanzdienstleistungen	533
Entsorgungsleistungen	534
Werbe- und Messekosten	540
Post- und Kurierdienste	591
Mieten/Operational-Leasing	594
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	595
Reparaturen	
an Transport- und Verkehrsmitteln	560
an Gebäuden	561
an Gütern, die aus- und eingeführt werden	562
Bauleistungen	
Baustellen im Inland – Ausgaben an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelte für Importe)	570
Baustellen im Inland – Einnahmen aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	580
Baustellen im Ausland – Ausgaben gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	580
Baustellen im Ausland – Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	570
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. ä.	
im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr), wenn die Zahlung als Korrekturposten zum statistischen Wert der Waren in der Außenhandelsstatistik (einschl. Intrastatistik) zu erfassen ist	
Minderung des statistischen Wertes (z. B. Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen)	600
Erhöhung des statistischen Wertes (z. B. Teuerungszuschläge)	602
im Dienstleistungsverkehr	610
im Transithandel	250
Einfuhrumsatzsteuer, Zollerstattungen	601

Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Ausgaben für Renten	
Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherungen	526
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	529
Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen	
Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbesteuer	765
Erstattung von Bundessteuern	790
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	791
Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen der deutschen diplomatischen Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	723
Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen	740
Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	
Entwicklungshilfe des Bundes	750
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	753
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	700
Zahlungen des Bundes für unentgeltliche Leistungen	760
Zahlungen der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen für unentgeltliche Leistungen	761
Schuldenerlass des Bundes	725
Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	770
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	780
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	775
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	785
Private Übertragungen	
Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationale(n) Organisationen für z. B. Steuern	810
Subventionen von der Europäischen Union	812
Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Ein- und Auswanderung	850
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	522
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	851
Zahlungen im Rahmen der Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen (z. B. von der EU) zur Weiterleitung in Entwicklungsländer	852
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. ä.	854
Einzahlungen ausländischer Arbeitnehmer auf Konten bei inländischen Geldinstituten, die zum Transfer in die jeweiligen Heimatländer bestimmt sind sowie Überweisungen ausländischer Arbeitnehmer über inländische Geldinstitute	861
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	862
Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	900

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlage	Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers		
1. Ausländische Wertpapiere	MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	100		
Euro-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	701		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	101		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder privater Emittenten	103		
Euro-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	702		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	102		
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	105		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	104		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	606		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	607		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsausschüttung	106		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsthesaurierung	129		
2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten			
2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	
Anteile an ausländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107	207	
Anteile an ausländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften	827	927	
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	108	208	
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	111	211	
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	112	212	
Explorationsaufwendungen im Ausland		237	
2.2 Direktinvestitionskredite			
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		222	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		267	
3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		221	321
Erwerb und Veräußerung von Schuttscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	123	223	323
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	132	232	332
5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	136	236	236
Übrige Kapitalanlagen	139	239	239

II. Vermögensanlagen Gebietsfremder in Deutschland

Vermögensanlage			
1. Inländische Wertpapiere			
Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten			
Bundesschatzanweisungen		140	
Festverzinsliche Anleihen		141	
Variabel verzinsliche Anleihen		641	
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen		133	
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen		134	
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen		143	
Anleihen inländischer privater Emittenten			
Festverzinsliche Euro-Anleihen		142	
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen		642	
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen		149	
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen		649	
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)		145	
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)		245	
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)		345	
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)		344	
Bankaktien		144	
Nichtbankaktien		258	
Genussscheine		155	
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung		646	
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung		647	
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung		146	
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung		157	
2. Direktinvestitionen in Deutschland			
2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen			
	MFIs	Unternehmen	
Anteile an inländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	147	247	
Anteile an inländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften	847	947	
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften	148	248	
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	151	251	
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften	152	252	
2.2 Direktinvestitionskredite			
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten bei gebietsfremden unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen		262	
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmen		227	
3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		261	351
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	163	263	366
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	176	276	352
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	175	275	373
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland			
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	172	272	372
5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland			
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	178	278	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	179	279	379

III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
OTC-Financial Futures	883
Forward Rate Agreements	898
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584
Equity Swaps	984
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

1. Erträge aus Wertpapieren	Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	182	282	782
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten		382	
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	583	283	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten		183	
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	185	985	985
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren		285	
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	585	885	885
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten		685	
2. Erträge aus Direktinvestitionen	Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	188	288	
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	186	286	
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	187	287	
Zinsen auf Direktinvestitionskredite		289	
Zuschüsse zum Verlustausgleich	190	290	
3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben	Sektor des inf. Investors oder Schuldners		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	184	284	384
4. Pacht und Miete aus Grundbesitz			
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	180	280	380
5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	197	297	297

C. Warenverkehr

Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	---
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	---
Transithandel	
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	001
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	002
Lagergeschäfte	003
Frachten und sonstige Nebenleistungen im Transithandel	250
Sonstiger Warenverkehr	997
<u>Entnahmen</u> aus Lohnveredelungen	598

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Zweiundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsentwurf werden drei bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft, zwei bestehende Informationspflichten für Bürger und eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Die aus den Informationspflichten resultierenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft wurden nachvollziehbar dargestellt und ausgewiesen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Schoser
Berichterstatte